

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Ausnahme im Sinne des 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zu (analog § 31 Abs. 1 BauGB):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter können in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).